

Haus- und Badeordnung

für das Sportbad "Heinz Deininger"

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Sportbad Bitterfeld und seiner zugehörigen Anlagen (im folgenden Sportbad).
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer des Sportbades verbindlich. Mit dem Erwerb einer Wertmünze (Coin) und dem Passieren der Zutrittseinrichtungen erkennt jeder Nutzer diese Ordnung sowie alle anderen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Einrichtungen des Sportbades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer des Sportbades für den Schaden.
4. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im gesamtem Haus herrscht striktes Rauchverbot.
6. Behälter aus Glas (Flaschen, Gläser usw.) dürfen weder im Umkleide-, Sanitär- noch im Hallen- und Saunabereich genutzt werden. Ausnahmen werden dem Betreiber des Bistros für seine angemieteten Flächen erteilt.
7. Das Personal des Sportbades übt gegenüber allen Nutzern das Hausrecht aus. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Sportbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
8. Für Anfragen jeder Art steht das Personal sowie die Betriebsleitung des Sportbades jederzeit zur Verfügung.
9. Fundgegenstände sind beim Personal abzugeben. Die Behandlung von Fundsachen erfolgt nach der städtischen Dienstanweisung über die Behandlung von Fundsachen.
10. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, innerhalb des Gesamtobjektes Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
11. Das Fotografieren zu gewerblichen Zwecken und das Verteilen von Druck- und Reklameschriften ist ohne Genehmigung der Betriebsleitung nicht erlaubt.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

12. Öffnungszeiten und Einlassschluss sowie Preise für die Nutzung des Sportbades (Nutzungsentgelte) werden ortsüblich bekannt gegeben. Der Betreiber kann die Nutzungsmöglichkeiten des Sportbades und/oder von Teilen der zugehörigen Anlagen einschränken.
13. Im Falle der Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit der Badegäste sowie bei technischen Störungen kann die Betriebsleitung die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken oder im Ermessensfall eine Schließung des Bades anordnen.

Auf eine anteilmäßige oder auf die gesamte Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen kein Anspruch.

14. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes oder Hautveränderungen (z.B. Schuppen, Schorf) leiden, die sich ablösen und in Wasser übergehen können. (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden)

15. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kinder unter 6 Jahren, Personen mit geistigen Behinderungen sowie Anfallskranken ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
Kinder unter 6 Jahren wird der Zutritt nur in Begleitung einer Aufsichtsperson ab 18 Jahre gestattet. Kinder unter 14 Jahren ohne Begleit von Erwachsenen haben das Bad bis 20.00 Uhr zu verlassen (Jugendschutzgesetz).

16. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Coin sein. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge den zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Dem Badegast wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Der beim Erwerb des Eintritts-Chips ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Beim Verlust eines Chips ist der auf diesem Chip bis zur Meldung des Verlustes gebuchte Betrag zuzüglich einer Wiederbeschaffungspauschale in Höhe des Materialwerts von 5,40 € (Stand 1.August 2010), bei zusätzlichen Verlust des Schrankschlüssels von weiteren 50,00 € zu zahlen. Wenn einem Badegast kein Chip zugeordnet werden kann, sind die Wiederbeschaffungspauschale und eine Pauschale, die sich am durchschnittlichen entgangenen Gewinn orientiert, als Schadensersatz zu zahlen. Der Verlierer erhält den Wiederbeschaffungsbetrag zurück, falls der Schlüssel funktionstüchtig gefunden wird.

17. Durch den Nutzer bezahlte Leistungsangebote des Sportbades werden nicht zurückgenommen, Entgelte und Gebühren werden nicht zurückbezahlt.

III. Haftung

18. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfachs werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

19. Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht

und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht).

20. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in das Sportbad eingebrachten Sachen haftet der Betreiber nicht.
21. Für Wertsachen und Bargeld stehen jedem Nutzer des Sportbades separate Schließfächer zur Verfügung, vom Betreiber wird keine Haftung bei Verlust übernommen.

IV. Besondere Bestimmungen

22. Die Nutzungsdauer, die Nutzungsart und Zusatzleistungen (z.B. Speisen und Getränke) sind über den Coin sowohl stationär (Automat und Kassenpersonal) am Ausgang des Sportbades oder mit einem beweglichen Lesegerät während der Nutzung des Sportbades einlesbar. Der Einsatz des Lesegerätes zur Überprüfung bzw. Sichtbarmachung der gewählten Nutzungsart liegt im Ermessen des Personals. Die Überschreitung der Nutzungsdauer, der Wechsel bzw. die Änderung der Nutzungsart und der Erwerb von Zusatzleistungen haben eine Nachzahlungspflicht bzw. eine Erweiterung der persönlichen Zahlspflicht zur Folge.
23. Der persönliche Umkleideschrank ist durch den Nutzer selbst zu verschließen.
24. Das Sportbad darf nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
25. Das Verwenden von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
26. Die Nutzer des Sportbades dürfen den Nassbereich (Bar, Fußgänge, Duschräume, Schwimmhalle, Sauna etc.) nicht in Straßenschuhen betreten.
27. Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, was im Einzelfall unter üblicher Badebekleidung zu verstehen ist, trifft das Personal.
28. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist nur vom Startblock aus möglich. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in eines der Becken sind untersagt. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten etc. bedarf der Zustimmung des Diensthabenden. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmbecken ist nur mit Zustimmung des Diensthabenden gestattet.

V. Saunanutzung

29. Der Nutzer hat sich vor dem Saunagang mit eigenen Körperreinigungsmitteln zu reinigen.
30. Zum Hallen- und Saunabereich gehörende Bereiche dürfen nicht in Straßenschuhen betreten werden.

31. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nur mit einem Handtuch in ausreichender Größe verwendet werden.
32. Saunaaufgüsse werden grundsätzlich nur durch das Personal vorgenommen. Die Verwendung eigener Essenzen ist nicht gestattet.
33. In den Ruheräumen hat sich der Nutzer so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht belästigt oder gestört werden.

VI. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für die allgemeinen Öffnungszeiten des Sportbades. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

VII. Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. September 2010 in Kraft.

.....

Wust
Oberbürgermeisterin
Bitterfeld – Wolfen